

**Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Chance Natur I**  
Az.: 33.44 - 51507 -

#### **4. Änderungsbeschluss**

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Das durch den Beschluss vom 01.12.2015 der Bezirksregierung Köln festgestellte und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 28.09.2016, den 2. Änderungsbeschluss vom 06.12.2016 und den 3. Änderungsbeschluss vom 28.09.2017 geänderte Zusammenlegungsverfahren wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zu dem Zusammenlegungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Zusammenlegung angeordnet:

**Land Rheinland-Pfalz**  
**Landkreis Neuwied**

**Gemeinde Buchholz**

Gemarkung Buchholz  
Flur 28 Nr. 58  
Flur 31 Nr. 32  
Flur 31 Nr. 51  
Flur 31 Nr. 52  
Flur 32 Nr. 40

**Gemeinde Asbach**

Gemarkung Elsaff-Asbach  
Flur 27 Nr. 9

2. Das geänderte Zusammenlegungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rd. 113 ha.

3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird den betroffenen Teilnehmern zugestellt.
4. Die Eigentümer des zum Zusammenlegungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Zusammenlegungsbeschluss vom 01.12.2015 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Beschleunigten Zusammenlegung Chance Natur I mit dem Sitz in Königswinter-Eudenbach.
5. Von der Zustellung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes wirksam sind:
  - 5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
  - 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
  - 5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
  - 5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
  - 5.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Zusammenlegung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
  - 5.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
  - 5.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
  - 5.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 5.2, 5.3 und 5.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 – BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 3295). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

5.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

### **Gründe**

Die geringfügige Änderung des Zusammenlegungsgebietes erfolgt gemäß § 94 Abs. 1 i.V. mit § 8 Abs. 1 des FlurbG und dient der Durchführung des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Chance Natur I, die nach den Vorschriften des § 91 Abs. 1 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Die diesem Änderungsbeschluss unterliegenden Grundstücke werden dem Verfahren zugezogen und dienen als Tauschflächen für Eigentümer im bereits bestehenden Verfahrensgebiet und somit der Umsetzung des Naturschutzgroßprojektes „Chance Natur“. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat im Rahmen der konstituierenden Sitzung vom 18.04.2016 seine Zustimmung zur Zuziehung zum Zusammenlegungsgebiet vorab erteilt.

Die betroffenen Grundstückseigentümer sind zu den Gebietsänderungen gehört worden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(L.S.)

Rosenberg  
Regierungsvermessungsdirektorin